



## **Stellungnahme von Frauenhauskoordinierung zum**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbeistands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften**

Berlin, im August 2024

Alle folgend genannten Artikel sind solche des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbeistands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften. Diese Stellungnahme folgt dem Abfrageformular des Bundesministeriums der Justiz, weshalb der Fragemodus übernommen wurde.

#### **Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 2 (§ 57 Satz 2 FamFG-E) zu?\***

2. „ über den vollständigen Ausschluss des Umgangs mit einem Elternteil, der nicht nur auf eine kurze und vorübergehende Aussetzung des Umgangs beschränkt ist,“.

(1)  Ja

(3)  Nein

(2)  Teilweise

#### **Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 57 Satz 2 FamFG-E):\***

Die Erweiterung der Beschwerde bei einer Entscheidung im einstweiligen Anordnungsverfahren zu einem vollständigen Umgangsausschluss schafft eine geschlechtsspezifische Unausgewogenheit zugunsten nichtbetreuender Elternteile – im Regelfall Väter. Die Begrenzung der Beschwerdemöglichkeit nur auf den Fall des vollständigen Umgangsausschlusses lässt die Fälle außer Acht, in denen die angeordnete Durchführung des Umgangsrechts zu einer Gefahr für die körperliche und psychische Gesundheit des betreuenden Elternteils oder des Kindes selbst führt. Diese Fälle liegen regelmäßig bei Partnerschaftsgewalt vor. Die betreuenden von Gewalt betroffenen – im Regelfall – Mütter sind gehalten, den Umgang zu ermöglichen und haben keine sanktionsfreie Möglichkeit, den Kontakt auszusetzen. Dies steht im Widerspruch zu Art. 31 der Istanbul-Konvention.

Die in der Gesetzesbegründung angeführte Möglichkeit, auch im Falle des abgelehnten Umgangsausschlusses Beschwerde einzulegen, wird in der Gesetzesformulierung nicht deutlich. Häufig gibt es Entscheidungen, die von dem eigentlichen Antrag (hier also Ausschluss oder Nicht-Ausschluss) abweichen und eine Umgangsregelung treffen. In der Rechtsanwendung ist es nicht zumutbar, erst durch Auslegung oder Lektüre des ursprünglichen Antrags zu ermitteln, ob und zu welchem Anteil ein Umgang ausgeschlossen wurde. Das würde das Beschwerdeverfahren gerade im Eilverfahren überlasten und ein hohes Risiko für die Beteiligten schon bei der Zulässigkeitsprüfung darstellen. Nach der bisherigen



Rechtsanwendung ist davon auszugehen, dass die Vorschrift eng ausgelegt würde. Deshalb bedarf es der ausdrücklichen Formulierung bereits im Gesetzestext.

Im Übrigen bleibt völlig unklar, welche Zeiträume „kurz und vorübergehend“ meinen.

### **Soll § 57 FamFG auf alle im einstweiligen Anordnungsverfahren getroffenen Umgangsentscheidungen erweitert werden?**

(1)  ja

(2)  nein

### **Ggf. Anmerkungen/Begründungen zur Erweiterung von § 57 FamFG auf alle im einstweiligen Anordnungsverfahren getroffenen Umgangsentscheidungen:**

Die Regelungen zum Umgangsrecht betreffen ein sehr hohes Gut, nämlich einen dem Kindeswohl entsprechenden Kontakt des Kindes zum nichtbetreuenden Elternteil. Liegt jedoch ein Fall vor, in dem dieser Kontakt nicht dem Kindeswohl dient, also vornehmlich bei Partnerschaftsgewalt, dürfen auch im Eilverfahren getroffene Entscheidungen nicht zu einer Gefährdung von Mutter und Kind führen (vergleiche Art. 31 der Istanbul-Konvention). Werden diese Vorgaben vom Gericht übersehen oder nicht berücksichtigt, muss es auch im Eilverfahren entsprechende Rechtsmittel geben. Der Verweis auf das Hauptsacheverfahren reicht nicht, da angesichts der jeweiligen Verfahrensdauer erfahrungsgemäß lange Zeiträume vergehen können, in denen der einstweiligen Anordnung gefolgt werden muss.

### **Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 3 (§ 68 Absatz 3 FamFG-E) zu?\***

aa) In Satz 2 werden die Wörter „einer mündlichen Verhandlung oder einzelner Verfahrenshandlungen“ durch die Wörter „einer mündlichen Erörterung, einer persönlichen Anhörung oder weiterer Verfahrenshandlungen“ ersetzt.

„Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich nach dem Akteninhalt keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder keine neuen rechtlichen Gesichtspunkte ergeben, das Beschwerdegericht das in den Akten dokumentierte Ergebnis der erstinstanzlichen Anhörung nicht abweichend werten will und es auf den persönlichen Eindruck des Gerichts von der anzuhörenden Person nicht ankommt. Das Beschwerdegericht hat die Gründe seiner Entscheidung, von Verfahrenshandlungen abzusehen, in der Endentscheidung darzulegen.“

(1)  Ja

(3)  Nein

(2)  Teilweise

### **Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 68 Absatz 3 FamFG-E):\***



Grundsätzlich ist eine Angleichung bzw. Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten innerhalb des FamFG richtig. So wird nicht an einigen Stellen von „Erörterung“ und an anderen Stellen wie bisher in dieser Vorschrift von „Verhandlung“ gesprochen. Es ist aber angesichts der restriktiven gebührenrechtlichen Rechtsprechung darauf zu achten, dass eine anwaltliche Vergütung für die Teilnahme an den entsprechenden Terminen im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz verankert bzw. klargestellt wird.

Eine durch die Änderung ermöglichte Kindesanhörung sollte dabei den fachlichen kindgerechten Kriterien familiengerichtlicher Verfahren (Vgl. BMFSFJ [Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren: \(https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/praxisleitfaden-zur-anwendung-kindgerechter-kriterien-fuer-das-famfiengerichtliche-verfahren-203944\)](https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/praxisleitfaden-zur-anwendung-kindgerechter-kriterien-fuer-das-famfiengerichtliche-verfahren-203944)) entsprechen. Bei Nicht-Einhaltung sollten Sanktionsmöglichkeiten geschaffen werden.

Anhörungen stellen einen wichtigen Baustein in Verfahren dar, die die persönlichen Verhältnisse betreffen, so dass ein Verzicht auf dieses Element besonderer Begründung und Transparenz braucht.

### **Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 3 (§ 68 Absatz 5 FamFG-E) zu?\***

Dies gilt nicht, wenn die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist.“

(1)  Ja                      (3)  Nein                      (2)  Teilweise

### **Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 68 Absatz 5 FamFG-E):\***

Unter dem Aspekt des rechtlichen Gehörs, aber auch der Belastung der Verfahrensbeteiligten, insbesondere von Kindern, ist es wichtig, gut abzuwägen, ob ein Verfahren abgekürzt oder wegen vermeintlicher offensichtlicher Unbegründetheit gar nicht weiter aufgerufen wird. Das in der Gesetzesbegründung aufgenommene Gebot, die Abweichungen vom regulären Verfahrensablauf begründen zu müssen, sollte auch gesetzlich verankert werden.

### **Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 4 (§ 117 Absatz 3 FamFG-E) zu?\***

In § 117 Absatz 3 werden die Wörter „nach § 68 Absatz 3 Satz 2 abzusehen“ durch die Wörter „nach § 68 Absatz 3 Satz 2 bis 4 abzusehen“ ersetzt.

(1)  Ja                      (3)  Nein                      (2)  Teilweise



## **Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 117 Absatz 3 FamFG-E):\***

Sinnvolle redaktionelle Änderung.

## **Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 5 (§ 152 Absatz 2 FamFG-E) zu?\***

„Ansonsten ist das Gericht zuständig, 1. in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder

2. in dem Fall, dass zwischen den Beteiligten ein Gewaltschutzverfahren anhängig ist oder dass zwischen ihnen eine Gewaltschutzanordnung besteht, nach Wahl des Antragstellers auch das für das Gewaltschutzverfahren nach § 211 angerufene Gericht oder das Gericht, in dessen Bezirk das Kind bei Einleitung des Gewaltschutzverfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.“

(1)  Ja

(3)  Nein

(2)  Teilweise

## **Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 152 Absatz 2 FamFG-E):\***

Die Einführung eines Wahlgerichtsstandes, der es ermöglicht, die Auffindbarkeit einer geschützten Adresse zu erschweren, ist eine schon seit der Reform des FamFG (2009) erhobene Forderung des Frauengewaltschutzes. Leider ist die nun vorgeschlagene Lösung jedoch nicht hinreichend gelungen. Die Kopplung der Wahlmöglichkeit an ein bestehendes oder abgeschlossenes Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz ist ungeeignet. Die Begründung, dass dadurch Zuständigkeitsstreitigkeiten vermieden würden, trägt gemessen an dem dafür erforderlichen Aufwand und dem Verfahrensrisiko eines Gewaltschutzverfahrens nicht.

Nur etwa 10% der Frauen im Frauenhaus, die ja besonders auf den Schutz vor Preisgabe ihres Aufenthaltsortes angewiesen sind, stellen einen Antrag nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes (Quelle: FHK Frauenhaus-Statistik, 2022: <https://www.frauenhauskoordinierung.de/publikationen/frauenhaus-statistik>) bzw. etwa 3 % nach § 2 Gewaltschutzgesetz (ebda.). Teilweise besteht kein Bedarf nach entsprechenden Regelungen, teilweise wird das Verfahrens- und Kostenrisiko gescheut (nicht alle erhalten Verfahrenskostenhilfe), die Betroffenen wollen nicht gegen ihren (Ex-)Partner vorgehen oder die Belastung ist zu hoch.

Das an anderer Stelle des Gesetzentwurfs vorgeschlagene Gebot, bei Anhaltspunkten für Partnerschaftsgewalt entsprechend zu ermitteln, müsste für die Begründung des „Gewaltschutz-Gerichtsstandes“ ausreichen. In Fällen von Partnerschaftsgewalt gibt es häufig greifbare Anhaltspunkte, um die Relevanz zu bejahen, z.B. ein vorangegangener Polizeieinsatz, der Aufenthalt in einem Frauenhaus oder einer Schutzwohnung, medizinische Befunde oder Beratungsvorgänge beim Jugendamt.



Im Übrigen scheint die Synchronisation verschiedener Verfahren, also wenn z.B. Anträge zum Kind-schaftsrecht (Sorge- oder Umgangsrecht), Unterhalt und Gewaltschutz gestellt werden, nicht hinrei-chend gesichert. Spätestens mit Anhängigkeit der Ehescheidung richtet sich der Gerichtsstand nach dem Aufenthaltsort der gemeinsamen Kinder, an den dann alle übrigen Verfahren abgegeben werden. Die bis dahin möglicherweise erreichte örtliche Zuständigkeit zur Verschleierung des tatsächlichen Aufenthalts würde in diesem Moment enden. Es müsste hier also für die Zuständigkeit des Ehescheidungsgerichts eine Synchronisierung geschaffen werden bzw. § 122 FamFG angepasst oder nicht angewendet werden.

In der Gesetzesbegründung wird bei internationalen Verfahren auf das Fortgelten der dortigen Zustän-digkeiten hingewiesen. Auch wenn es vermutlich nicht Thema des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist, muss hier auf EU-Ebene auf eine Synchronisierung aufmerksam gemacht werden. Gleiches gilt für Ver-fahren in Kindesentführungsfällen, die nach dem HKÜ behandelt werden. Gerade bei einer geänderten nationalen örtlichen Gerichtszuständigkeit, die die Besonderheiten von Partnerschaftsgewalt berück-sichtigt, sollte dieser gute Ansatz nicht durch internationales bzw. EU-Recht wieder zunichte gemacht werden können.

## **Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 6 (§ 156a Absatz 1 FamFG-E) zu?\***

### **Besondere Vorschriften bei Anhaltspunkten für Partnerschaftsgewalt**

(1) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es zwischen den Beteiligten zu einer Tat nach § 1 Ab-satz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes gekommen ist, so hat das Gericht in Erfüllung seiner Amtsermittlungspflicht nach § 26 auch den Schutzbedarf des Kindes und den Schutzbedarf des von der Gewalt betroffenen Elternteils zu ermitteln und im Verfahren zu be-rücksichtigen. Die Ermittlung soll möglichst frühzeitig erfolgen.

(1)  Ja

(3)  Nein

(2)  Teilweise

## **Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Arti-kel 1 Nummer 6 (§ 156a Absatz 1 FamFG-E):\***

Die Überschrift führt den Begriff der „Partnerschaftsgewalt“ ein.

Das BMJ spricht in seinen Eckpunkten zum Kindschaftsrecht hingegen von „häuslicher Gewalt“. Es be-darf also grundsätzlich noch einmal einer Begriffsbestimmung und einer Synchronisierung der im Raum stehenden gesetzlichen Vorschläge zum materiellen wie zum Verfahrensrecht.

Die Vorschrift ist insoweit zu begrüßen, als die ohnehin schon jetzt bestehende Amtsermittlungspflicht nun ausdrücklich in das Gesetz geschrieben wird. Sie hilft auch, einen der im Gesetz vorgesehenen Wahlgerichtsstände bei Partnerschaftsgewalt zu begründen, so dass es nicht erst eines Antrags nach dem Gewaltschutzgesetz braucht. Für die Ermittlung weiterführender Tatsachen und Anhaltspunkte, ins-besondere in Bezug auf die Ermittlung des Kindeswohls, bieten sich ggf. auch interdisziplinäre Fallkonfe-renzen an, welche im Kinderschutz bereits etabliert sind. Diese Form der Vernetzung kann für die Quali-tät der Verfahren und die richterliche Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen im Rahmen



der Amtsermittlung erheblich sein. Nicht zuletzt als Bestandteil der UN-Kinderrechtskonvention sowie der Leitlinien des Europarats zu einer kindgerechten Justiz bieten verschiedene Informationsquellen, wie z.B. auch die Expertise von Berater\*innen und Mitarbeiter\*innen im Frauengewaltschutz, Gewähr für deren Einhaltung. Instrumente wie Risk Assessment, Parenting Assessment und verbindliche Täterprogramme sollten einbezogen oder angeordnet werden. Problematisch erscheint die Beschränkung der Gewaltformen auf die im Gewaltschutzgesetz beschriebenen. Zwar vermitteln die Tathandlungen zur Belästigung und zur Nachstellung auch die Einbeziehung psychischer Gewalt, aber eine vollständige Abdeckung des Phänomens wird dadurch nicht erreicht. Die in der Istanbul-Konvention enthaltenen Gewaltformen gehen weiter als die des Gewaltschutzgesetzes. Eine Beschränkung dürfte im Hinblick auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention nicht zulässig sein. GREVIO vermerkt in seinem Staatenbericht vom 7.10.2022 zu Art. 31, Ziff. 218, dass Vorfälle von Gewalt, die unter diese Konvention fallen, namentlich häusliche Gewalt, bei Entscheidungen über das Sorgerecht und das Besuchsrecht berücksichtigt werden. Die Reduzierung auf die tatbestandlichen Gewaltformen des Gewaltschutzgesetzes verkennt, dass gerade psychische (Coercive Control) und ökonomische Gewaltformen selten isoliert auftreten bzw. häufig die Vorstufe zu einem lebensgefährlichen Gewaltkreislauf sind.

Die in der Begründung auch mit Blick auf die Istanbul-Konvention für notwendig befundene Gefährdungsanalyse sollte in der Gesetzesformulierung an dieser Stelle oder bei weiteren verfahrensleitenden Bestimmungen ergänzt und verfahrenstechnisch konkretisiert werden.

### **Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 6 (§ 156a Absatz 2 FamFG-E) zu?\***

(2) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es zwischen den Beteiligten zu einer Tat nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes gekommen ist, so soll das Gericht nicht auf ein Einvernehmen der Beteiligten im Sinne des § 156 Absatz 1 Satz 1 hinwirken und von Anordnungen über gemeinsame Informations- oder Beratungsgespräche absehen. Das Gericht soll die Beteiligten getrennt anhören.“

(1)  Ja

(3)  Nein

(2)  Teilweise

### **Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 156a Absatz 2 FamFG-E):\***

Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die Besonderheiten von Partnerschaftsgewalt in das Gesetz eingebracht werden und dafür von den sonst vorherrschenden Prinzipien (Gemeinsame Anhörung, Hinwirken auf eine Einigung, Mediationsangebote) des FamFG abgewichen werden soll. Wie schon zu § 156 a Abs. 1 FamFG-E angemerkt, darf auch hier nicht der – reduzierte – Gewaltbegriff aus dem Gewaltschutzgesetz Maßstab sein.

Die Vorgabe einer getrennten Anhörung folgt einer schon von Beginn des FamFG an geforderten Maßnahme zum Schutz gewaltbetroffener Personen vor physischer und psychischer Gewalt im Gerichtssaal.



Es steht zu hoffen, dass dieser nun ausdrücklichen gesetzlichen Formulierung die richterliche Verfahrensführung folgen wird.

### **Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 7 (§ 158b Absatz 1 FamFG-E) zu?\***

(1) Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Zu diesem Zweck soll er auch

1. das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise informieren,

2. Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes führen, so-weit dies erforderlich ist,

3. am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitwirken, wenn das Gericht dies beauftragt hat,

4. eine schriftliche Stellungnahme erstatten und

5. einen gerichtlichen Beschluss mit dem Kind erörtern, wenn das Verfahren durch Endentscheidung endet.

(1)  Ja

(3)  Nein

(2)  Teilweise

### **Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 158b Absatz 1 FamFG-E):\***

Die Zusammenfassung des Aufgabenkreises des Verfahrensbeistands ohne die bisherige Unterscheidung einer gesonderten Beauftragung durch das Gericht wird begrüßt.

Um Partnerschaftsgewalt systematisch im gesamten Gesetz zu berücksichtigen, muss auch bei den Aufgaben des Verfahrensbeistands das Einigungsgebot bei Gewaltvorfällen ausgenommen werden. Auch sollte die Verpflichtung zu einer schriftlichen Stellungnahme insoweit ergänzt werden, als Hinweise auf Partnerschaftsgewalt und die daraus resultierende kindliche Belastung und potentielle Gefährdung des Kindeswohls ausdrücklich darin benannt werden sollten und die Verfahrensbeistände bzw. das Gericht evtl. fachliche Einschätzungen und Beobachtungen zum Sozialverhalten der Kinder von pädagogischen Fachkräften im Frauengewaltschutz, die die Kinder dauerhaft und über längere Zeit beobachten, ausdrücklich zu berücksichtigen hat.

Zwar hängt laut Ziff. 3.(„am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitwirken, wenn das Gericht dies beauftragt hat,“) dies vom „Auftrag“ des Gerichts ab. Für ein in sich geschlossenes Gewaltschutzprinzip im Gesetz sollte hier keine Fehlerquelle geschaffen werden. Es ließe sich formulieren „außer in Fällen von Partnerschaftsgewalt“.

Es fehlt weiterhin die Möglichkeit, einen bestimmten Verfahrensbeistand von vornherein abzulehnen oder später zu entpflichten, wenn er seine Aufgaben nicht rechtmäßig oder im zeitlichen Rahmen erfüllt.



Gerade aufgrund seiner besonderen Befugnisse, die nun auch richterlich angeordnet und durchgesetzt werden können, und des Einblicks in äußerst private – grundrechtsrelevante - Lebenszusammenhänge nicht nur des Kindes, muss es eine Möglichkeit geben, dessen Qualifikation und Handeln zu überprüfen und ggf. zu sanktionieren. Auch dem Kind sollte im Sinne einer ernsthaften Beteiligung am Verfahren die Möglichkeit zur Ablehnung eines Verfahrensbeistands eingeräumt werden, wenn z.B. kein Vertrauensverhältnis besteht.

### **Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 7 (§ 158b Absatz 2 FamFG-E) zu?\***

(2) Ist es zur Verständigung mit dem Kind, seinen Eltern oder weiteren Bezugspersonen erforderlich, so gestattet das Gericht dem Verfahrensbeistand die Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers. Die Gestattung soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Sie ergeht durch nicht selbständig anfechtbaren Beschluss.

(1)  Ja

(3)  Nein

(2)  Teilweise

### **Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 158b Absatz 2 FamFG-E):\***

Die Einbeziehung von Dolmetscher\*innen oder Übersetzer\*innen ist gerade wegen der wichtigen Stellung des Verfahrensbeistands und dessen grundrechtsrelevanten Tätigkeiten sowie auch der möglichen gerichtlichen Anordnungen unerlässlich. Durch die gesetzliche Vorgabe ist davon auszugehen, dass die Bedeutung und Notwendigkeit ernst genommen werden.

### **Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 7 (§ 158c Absatz 1 FamFG-E) zu?\***

Der Verfahrensbeistand erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben in jedem Rechtszug jeweils eine einmalige Vergütung von 690 Euro. Bestellt das Gericht den-selben Verfahrensbeistand für mehrere Geschwisterkinder einer Familie, erhält er ab dem zweiten Geschwisterkind jeweils eine Pauschale in Höhe von 555 Euro.

(1)  Ja

(3)  Nein

(2)  Teilweise

### **Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 158c Absatz 1 FamFG-E):\***

Die Zusammenfassung der Vergütung für alle Verfahrensbeistände – unabhängig von der Differenzierung „berufsmäßig oder nicht berufsmäßig“ ist richtig. Die Erhöhung der Vergütung in einem nun zusammengefassten „einfachen und erweiterten“ Aufgabenkreis war ebenfalls überfällig. Als Ausgangspunkt





für die berechnete Pauschale wird eine Vergleichsberechnung zu der in Kindschaftsverfahren anfallenden Rechtsanwaltsvergütung herangezogen. Dabei wird übersehen, dass im Referentenentwurf zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts bereits eine Anhebung der Vergütungssätze von ca. 6 % und eine Erhöhung des Verfahrenswerts in Kindschaftssachen auf 5.000 € voraussichtlich per 01.01.2025 vorgesehen sind. Die nun ausdrücklich geregelte gesonderte Vergütung für Geschwister beseitigt ebenfalls die teilweise vorhandenen Anwendungsunsicherheiten – setzt aber an dieser Stelle den Gleichlauf mit der Anwaltsvergütung zurück, weil die Anwaltsgebühren oder der Verfahrenswert in der Regel bei mehreren Kindern nicht erhöht werden. Zu prüfen ist auch (sprachlich), ob es sich wirklich immer um „Geschwister“ handelt, wenn mehrere Kinder in einer Familie leben.

### **Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 7 (§ 158c Absatz 2 FamFG-E) zu?\***

(2) Dem Verfahrensbeistand sind die Kosten für die Beauftragung eines Dolmetschers oder Übersetzers zu ersetzen, wenn das Gericht die Zuziehung nach § 158b Absatz 2 gestattet hat. Die Höhe der zu ersetzenden Kosten ist auf die nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz zu zahlenden Beträge beschränkt. Im Übrigen deckt die Vergütung alle weiteren Ansprüche auf Ersatz der anlässlich der Verfahrensbeistandschaft entstandener Aufwendungen ab.

(1)  Ja

(3)  Nein

(2)  Teilweise

### **Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 158c Absatz 2 FamFG-E):\***

Die Klarstellung dahingehend, dass Dolmetschung nicht aus dem Vergütungsbudget des Verfahrensbeistands bezahlt werden muss, ist folgerichtig und beseitigt die unterschiedliche Kostenerstattungspraxis aufgrund voneinander abweichender obergerichtlicher Rechtsprechung. Weshalb allerdings zum Beispiel Fahrtkosten, die sich gerade im ländlichen Raum aufsummieren können, nicht abgedeckt sein sollen, erschließt sich nicht.

### **Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 7 (§ 158c Absatz 3 FamFG-E) zu?\***

(3) Vergütung und Aufwendungsersatz sind stets aus der Staatskasse zu zahlen. Der Vergütungsanspruch und der Anspruch auf Aufwendungsersatz erlöschen, wenn sie nicht binnen 15 Monaten nach ihrer Entstehung beim Gericht geltend gemacht werden. § 292 Absatz 1 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

(1)  Ja

(3)  Nein

(2)  Teilweise



### **Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 158c Absatz 3 FamFG-E):\***

Eine Frist zur Geltendmachung der Vergütung ist richtig. Die angesetzte Laufzeit ist angemessen, könnte ggf. sogar verkürzt werden, um das Verfahren frühzeitiger auch kostentechnisch zu beenden.

### **Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 7 (§ 158d Absatz 1 FamFG-E) zu?\***

(1) Die Eltern haben dem Verfahrensbeistand zu ermöglichen, persönliche Gespräche mit dem Kind zu führen. Das Gespräch soll in Abwesenheit der Eltern erfolgen, soweit dies unter Berücksichtigung des Alters und der Persönlichkeit des Kindes möglich ist.

(1)  Ja

(3)  Nein

(2)  Teilweise

### **Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 158d Absatz 1 FamFG-E):\***

Diese Vorschrift regelt eine sich aus den Aufgaben des Verfahrensbeistands abgeleitete Selbstverständlichkeit, die aber offensichtlich aus den Erkenntnissen der Anwendungspraxis als notwendig erachtet werden muss. Wichtig ist, dass die hier vorgeschriebene Vertraulichkeit durch eine entsprechend qualifizierte Person ausgefüllt wird und das Kind über die Schweigepflicht, auch gegenüber den Personensorgeberechtigten informiert wird. Ein solches vertrauliches Gespräch stärkt Kinder als Rechtssubjekte und gliedert sich in entsprechende Gesetzesanpassungen im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG ein.

Denn die Kinder benötigen einen geschützten Raum, in dem sie von einer verlässlichen und ihren Interessen entsprechenden Fachkraft ernst genommen werden. Die Konkretisierung der Aufgaben der kindgerechten Informationspflicht über Verfahren, Verfahrensbestandteile und Beteiligte, die Auswirkung der Aussage und den Ausgang des Verfahrens entsprechen den fachlichen Weiterentwicklungen im Sinne einer kindgerechten Justiz.

Sollte das Kind sich jedoch aus eigenem Willen gegen ein Gespräch mit dem Verfahrensbeistand aussprechen, ist dessen Wunsch zu respektieren.

### **Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 7 (§ 158d Absatz 2 FamFG-E) zu?\***

(2) Kommen die Eltern ihrer Pflicht nach Absatz 1 nach Aufforderung durch den Verfahrensbeistand nicht nach, so kann das Gericht auf Antrag des Verfahrensbeistands anordnen, dass die Eltern dem Verfahrensbeistand ein persönliches Gespräch mit dem Kind ermöglichen müssen. Das Gericht kann auch anordnen, dass ein Gespräch in Abwesenheit der Eltern zu ermöglichen ist.



(1)  Ja                      (3)  Nein                      (2)  Teilweise

**Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 158d Absatz 2 FamFG-E):\***

Die Ermöglichung eines Gesprächs und die entsprechende gerichtliche unterstützte Durchsetzung erscheint zunächst sachgerecht. Im Fokus muss dabei die Stärkung der Kindesinteressen stehen, auch um einer möglichen Vertuschung von Kinderschutzthemen seitens der Eltern entgegenzuwirken. Es braucht aber hinsichtlich der gerichtlichen Anordnung einen Korridor (Beschwerde, Anhörung etc.), um Kindern das Recht zu geben, sich nicht äußern zu müssen/ ein Gespräch zu verweigern. Ohnehin bestehende Loyalitätskonflikte dürfen nicht verstärkt und die psychische Belastungssituation nicht verschärft werden.

Auch ist zu bezweifeln, ob sich im Zwangskontext bei begründeter Ablehnung des Gesprächs eine Kooperationsbereitschaft der Eltern auf diese Weise herstellen lässt.

**Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 7 (§ 158d Absatz 3 FamFG-E) zu?\***

(3) **Mit der Anordnung soll das Gericht eine angemessene Frist für das Gespräch setzen.**

(1)  Ja                      (3)  Nein                      (2)  Teilweise

**Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 158d Absatz 3 FamFG-E):\***

Unter den unter Abs. 2 genannten Prämissen erscheint eine Fristsetzung sinnvoll.

**Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 7 (§ 158d Absatz 4 FamFG-E) zu?\***

(4) **Der Verfahrensbeistand ist verpflichtet, dem Gericht ohne Aufforderung mitzuteilen, wenn sich während des Verfahrens Umstände, die Gegenstand der Anordnung nach Absatz 2 waren, wesentlich verändert haben.**

(1)  Ja                      (3)  Nein                      (2)  Teilweise

**Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Artikel 1 Nummer 7 (§ 158d Absatz 4 FamFG-E):\***



Diese Öffnungsklausel sollte ermöglichen, dass bei begründeten Störungen im Verhältnis Verfahrensbeistand, Kind, Eltern (und ggf. weiteren Bezugspersonen) nachjustiert werden kann.

### **Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 7 (§ 158d Absatz 5 FamFG-E) zu?\***

(5) Die Anordnungen des Gerichts nach dieser Vorschrift sind nicht selbständig anfechtbar.“

(1)  Ja

(3)  Nein

(2)  Teilweise

### **Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 158d Absatz 5 FamFG-E):\***

Der jetzige Gesetzesentwurf sieht keine Möglichkeit vor, einen Verfahrensbeistand abzulehnen oder im Verlaufe seiner Tätigkeit abzusetzen. Der einzige „Ausweg“ läge dann in einer Verweigerung der Zusammenarbeit oder Teilnahme an Gesprächen. Werden dann die in § 158 d vorgesehenen gerichtlichen Anordnungen erlassen, die nicht weiter anfechtbar sind, entsteht eine Sanktionsspirale zu Lasten des Kindes und seiner Eltern. Es bedarf hinsichtlich der Verpflichtung zu einer Kooperation mit dem Verfahrensbeistand einer gewissen Ausgeglichenheit, indem auch dessen etwaiges Fehlverhalten einer gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Kindern sollte zudem das Recht eingeräumt werden, einen Verfahrensbeistand abzulehnen, weil z.B. kein Vertrauensverhältnis besteht.

### **Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 8 (§ 164 FamFG-E) zu?\***

(1) Die Entscheidung in Kindschaftssachen ist zu begründen. § 38 Absatz 4 Nummer 2 ist nicht anzuwenden.

(2) Die Entscheidung, gegen die das Kind das Beschwerderecht ausüben kann, ist dem Kind selbst bekannt zu machen, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist. Eine Begründung soll dem Kind nicht mitgeteilt werden, wenn Nachteile für dessen Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind.“

(1)  Ja

(3)  Nein

(2)  Teilweise

### **Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 164 FamFG-E):\***

Diese Änderung ist zu begrüßen und steht im Kontext einer Verbesserung der Anwendung kindgerechter Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren. Hierzu zählen neben dem Recht auf Gehör im Verfahren, kindgerechte Informationen zum Verfahren und den Rechten des Kindes sowie einer sachkundigen Unterstützung des Kindes vor, während und zum Ausgang des Verfahrens. Kinder sind immer auch



Verfahrensbeteiligte und sollten als Subjekte der familiengerichtlichen Entscheidungen informiert und beteiligt werden. Die Möglichkeit der Beschwerde als einer Form der Beteiligung erscheint daher zentral, um den Kindeswillen kontinuierlich im Blick zu behalten. Zur Verarbeitung des Erlebten und Anpassung an die ggf. neuen Betreuungs- und Umgangsumstände ist das kindliche Verstehen der richterlichen Anordnungen absolute Voraussetzung.

### **Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 9 (§ 170 Absatz 1 FamFG-E) zu?\***

„Ausschließlich zuständig ist das Gericht,

1. in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
2. in dem Fall, dass zwischen den Beteiligten ein Gewaltschutzverfahren anhängig ist oder dass zwischen ihnen eine Gewaltschutzanordnung besteht, nach Wahl des Antragstellers auch das für das Gewaltschutzverfahren nach § 211 angerufene Gericht oder das Gericht, in dessen Bezirk das Kind bei Einleitung des Gewaltschutzverfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte“

(1)  Ja

(3)  Nein

(2)  Teilweise

### **Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 170 Absatz 1 FamFG-E):\***

Die Bestimmung der ausschließlichen Gerichtszuständigkeit betrifft Abstammungsverfahren, also z.B. Vaterschaftsfeststellungsverfahren. Es erscheint lebensfern und nicht praxistauglich, die Gerichtszuständigkeit an ein Gewaltschutzverfahren zu koppeln. Es ist zum Beispiel vorstellbar, dass sich die Kindesmutter bereits getrennt (oder nie mit dem potenziellen Kindesvater zusammen gewesen ist) und räumlich entfernt hat und insoweit kein Bedarf einer Regelung nach dem Gewaltschutzgesetz besteht.

Es gelten die bereits unter Artikel 1 Nummer 5 (§ 152 Absatz 2 FamFG-E) vorgetragenen Bedenken gleichermaßen.

### **Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 10 (§ 174 Satz 2 FamFG-E) zu?\***

(1)  Ja

(3)  Nein

(2)  Teilweise



**Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 174 Satz 2 FamFG-E):\***

Redaktionelle Änderungen.

**Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 11 (§ 191 Satz 2 FamFG-E) zu?\***

(1)  Ja                      (3)  Nein                      (2)  Teilweise

**Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 191 Satz 2 FamFG-E):\***

Redaktionelle Änderungen.

**Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 12 (§ 211 FamFG-E) zu?\***

c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

4. „ in einem Verfahren wegen Partnerschaftsgewalt auch das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

(1) Ja                                      (3)  Nein                      (2)  Teilweise

**Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 211 FamFG-E):\***

Die Erweiterung des Wahlgerichtsstands bei Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz auf den Aufenthaltsort der Antragsteller\*in ist sinnvoll, falls sie nach den Vorfällen an einen anderen Ort umzieht oder flüchtet und dieser nicht geheim gehalten werden muss. Wenn diese Vorschrift aber nur eingeführt wird, um die Kopplung mit der ausschließlichen Gerichtszuständigkeit in Kindschafts-, Abstammungs- und Unterhaltssachen zu ermöglichen, ist die Regelung abzulehnen.

**Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 13 (§ 211a Absatz 1 FamFG-E) zu?\***

(1) Der Antrag soll die Angabe enthalten, 1. ob ein Kind im Haushalt der Beteiligten lebt,



2. ob zwischen den Beteiligten eine Kindschaftssache anhängig ist und welches Gericht damit befasst ist und

3. ob der Aufenthaltsort des Antragstellers geheim gehalten werden soll.

(1)  Ja

(3)  Nein

(2)  Teilweise

### **Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 211a Absatz 1 FamFG-E):\***

Für einen umfassenden Schutz ist die Einbeziehung des Kinderschutzes zu begrüßen.

Auch die Angabe zur Geheimhaltung des Aufenthaltsorts ist sinnvoll. Hier wäre noch eine Ergänzung zur verpflichtenden Beachtung und Umsetzung durch das Gericht zu empfehlen. In der Praxis zeigt sich, dass entsprechende Vermerke auf den Anträgen/in den Akten zu oft missachtet werden, so dass die Täter entsprechende Informationen durch die Überstellung von Unterlagen bzw. durch Akteneinsicht erhalten.

### **Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 13 (§ 211a Absatz 2 FamFG-E) zu?\***

(2) Der Antragsteller soll im Falle von Absatz 1 Nummer 3 eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnende und von ihm zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigte Person benennen.

(1)  Ja

(3)  Nein

(2)  Teilweise

### **Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 211a Absatz 2 FamFG-E):\***

Diese Idee ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift übersieht diejenigen, die kein soziales/ zuverlässiges Umfeld haben. Auch besteht hier die Gefahr, dass auch Rückschlüsse auf den Aufenthaltsort möglich sind. Die Frage der Ausstattung dieser Person mit Ressourcen (Portokosten, Zeitaufwand, „Haftung“) muss bedacht werden.

### **Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 13 (§ 211a Absatz 3 FamFG-E) zu?\***

(3) Das Gericht hat dem nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 benannten Gericht und der zuständigen Polizeibehörde den Antrag unverzüglich zu übermitteln. Leben minderjährige Kinder im Haushalt der Beteiligten, so ist der Antrag auch dem zuständigen Jugendamt unverzüglich zu übermitteln.“



(1)  Ja                      (3)  Nein                      (2)  Teilweise

### **Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 211a Absatz 3 FamFG-E):\***

Unter dem Aspekt der Gefährdungsanalyse, des Risikomanagements und des Kinderschutzes ist dieser Vorschlag zunächst zu begrüßen.

Die Übersendung gleich des vollständigen Antrags mit allen erfahrungsgemäß auch sehr intimen/persönlichen Schilderungen erscheint unnötig. Eine Mitteilung über das anhängige Verfahren sollte reichen, und es muss mit einem Einverständnis gearbeitet werden.

Der hier vorgezeichnete Weg, Informationen im Sinne eines systematischen Gefährdungsmanagements zusammenzuführen, ist richtig. Die Verzahnung der verschiedenen Institutionen zu einem wirksamen Gewalt- und Kinderschutz bedarf einer Koordinierung und Steuerung. Wenn die Ansiedelung und Verantwortlichkeit hier beim Familiengericht begründet wird, bedarf es gleichzeitig klarer Definitionen richterlicher Aufgaben und Befugnisse sowie einer Klarstellung zum Datenaustausch (im positiven wie negativen Sinne).

Diese Konzentration der Tatsachenermittlung und -verarbeitung setzt ein hohes Maß von Aus- und Fortbildung zum Themenfeld Partnerschaftsgewalt voraus!

### **Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 14 (§ 212 FamFG-E) zu?\***

In Verfahren nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes ist das Jugendamt auf seinen Antrag zu beteiligen, wenn ein Kind im Haushalt der Beteiligten lebt.“

(1)  Ja                      (3)  Nein                      (2)  Teilweise

### **Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 212 FamFG-E):\***

Die Erweiterung auf § 1 des Gewaltschutzgesetzes ist konsequent. Allerdings zeigt die Erfahrung aus der Praxis, dass die Beteiligung des Jugendamtes eine fachliche Qualifizierung sowie standardisierte Handhabung von Kinderschutzfällen bei Partnerschaftsgewalt voraussetzt. Es braucht weiterhin eine gute Qualifizierung, Fortbildung und Sensibilisierung der Jugendhilfe für das Thema Mitbetroffenheit von Kindern bei Partnerschaftsgewalt sowie Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils und unverhältnismäßig hoher Betroffenheit von Frauen und Müttern. Insbesondere im Hinblick auf die hohe Arbeitsbelastung der Jugendämter sowie des Fachkräftemangels sind hier lokale Ansätze zur Kooperation im Kinderschutz unter Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei der Einleitung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich. Durch das Jugendamt verordnete Maßnahmen wie Hilfen zur Erziehung, Beratungen,





begleitete Umgänge usw. sind sorgfältig im Hinblick auf ihre fachliche Eignung für hochriskante und hochstrittige Fallkonstellationen und den Gewaltschutzaspekt hin zu überprüfen.

Die Vorschrift zielt letztlich auf die Einbeziehung weiterer Expertise und Unterstützungsmöglichkeiten von gewaltbetroffenem Elternteil und Kind(ern). Vorgeschlagen wird daher, eine Regelung zu treffen, nach der Stellungnahmen des Frauengewaltschutzes verbindlich zu berücksichtigen sind bei der Amtsermittlungspflicht.

### **Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 15 (§ 214 Absatz 2 Satz 3 FamFG-E) zu?\***

„Das Gericht kann die Beauftragung der Zustellung den §§ 172 bis 183 der Zivilprozessordnung entsprechend anordnen, wenn eine Zustellung nach Satz 2 nicht erforderlich ist oder keinen Erfolg verspricht.“

(1)  Ja

(3)  Nein

(2)  Teilweise

### **Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 214 Absatz 2 Satz 3 FamFG-E):\***

Diese Änderung ist zu begrüßen, da sie in geeigneten Fällen für eine pragmatische, und dennoch rechtmäßige Zustellung sorgen kann.

### **Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 16 (§ 214a Satz 2 FamFG-E) zu?\***

„Das Gericht soll den Antragsteller vor der Bestätigung persönlich anhören, wenn Partnerschaftsgewalt Gegenstand des Verfahrens ist.“

(1)  Ja

(3)  Nein

(2)  Teilweise

### **Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 16 (§ 214a Satz 2 FamFG-E):\***

Grundsätzlich werden Vereinbarungen im mündlichen Erörterungstermin geschlossen. Ausnahmsweise kann bei anwaltlicher Vertretung die persönliche Anwesenheit entfallen sein. Insoweit soll die persönliche Anhörung vor dem Gericht Einigungen unter Druck oder Zwang ausschließen. Die Harmonisierung mit Art. 48 IK ist zu begrüßen.



### **Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 17 (§ 216a Satz 1 FamFG-E) zu?\***

In § 216a Satz 1 werden nach dem Wort „Polizeibehörde“ ein Komma und die Wörter „dem gemäß § 211a Absatz 1 Nummer 2 befassten Gericht, dem zuständigen Jugendamt“ eingefügt. (geltender Gesetzestext: Das Gericht teilt Anordnungen nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes sowie deren Änderung oder Aufhebung der zuständigen Polizeibehörde und anderen öffentlichen Stellen, die von der Durchführung der Anordnung betroffen sind, unverzüglich mit, soweit nicht schutzwürdige Interessen eines Beteiligten an dem Ausschluss der Übermittlung, das Schutzbedürfnis anderer Beteiligter oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen.)

(1)  Ja                      (3)  Nein                      (2)  Teilweise

### **Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 17 (§ 216a Satz 1 FamFG-E):\***

Aus den Gründen des Kinderschutzes ist diese Regelung zu begrüßen.

### **Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 20 (§ 232 Absatz 1 Nummer 2 FamFG-E) zu?\***

„ für Unterhaltssachen, die die Unterhaltspflicht für ein minderjähriges Kind oder ein nach § 1603 Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleichgestelltes Kind betreffen, a) das Gericht, in dessen Bezirk das Kind oder der Elternteil, der auf Seiten des minderjährigen Kindes zu handeln befugt ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder

b) in dem Fall, dass zwischen den Beteiligten ein Gewaltschutzverfahren anhängig ist oder dass zwischen ihnen eine Gewaltschutzanordnung besteht, nach Wahl des Antragstellers auch das für das Gewaltschutzverfahren nach § 211 angerufene Gericht oder das Gericht, in dessen Bezirk das Kind bei Einleitung des Gewaltschutzverfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a gilt nicht, wenn das Kind oder der Elternteil, der auf Seiten des minderjährigen Kindes zu handeln befugt ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat.“

(1)  Ja                      (3)  Nein                      (2)  Teilweise

### **Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 20 (§ 232 Absatz 1 Nummer 2 FamFG-E):\***

Auch über Unterhaltsverfahren ist der Aufenthaltsort rückverfolgbar, insoweit ist ein Wahlgerichtsstand zu begrüßen. Hinsichtlich der Kopplung an das Gewaltschutzgesetz gilt das bereits oben zu § 152 Absatz 2 FamFG-E Gesagte.



### **Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 1 Nummer 23 (§ 493 Absatz 4 FamFG-E) zu?\***

„Auf Verfahrensbeistandschaften, die bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des In-krafttretens nach Artikel 9 Satz 1 dieses Gesetzes] angeordnet wurden, ist § 158c nicht anzuwenden, insoweit ist § 158c in der bis dahin geltenden Fassung, weiter anzuwenden.“

(1)  Ja                      (3)  Nein                      (2)  Teilweise

### **Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 23 (§ 493 Absatz 4 FamFG-E):\***

Es bedarf eine Übergangsregelung für Altfälle. Mit Blick auf die längst überfällige Anhebung der Vergütung sollte über eine maßvolle Anpassung der Vergütung nachgedacht werden.

### **Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 2 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes) zu?\***

wird das Wort „sollen“ durch das Wort „sind“ und werden die Wörter „zugewiesen werden“ durch das Wort „zuzuweisen“ ersetzt.

(1)  Ja                      (3)  Nein                      (2)  Teilweise

### **Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 2:\***

Die Ersetzung der Soll-Vorschrift durch eine Muss-Vorschrift ist richtig.

### **Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz) zu?\***

Auf Familiensachen, die vor dem 1. Januar 2026 anhängig geworden sind, ist § 23b Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der bis einschließlich 31. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

(1)  Ja                      (3)  Nein                      (2)  Teilweise



### **Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 3:\***

Das späte Inkrafttreten wird kritisch angesehen, wenn dieses unvermeidbar ist, ist die Vorlaufzeit folgerichtig.

### **Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen nach Artikel 9 (Inkrafttreten) zu?\***

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(1)  Ja

(3)  Nein

(2)  Teilweise

### **Begründung Ihres Votums bzw. weitere Vorschläge oder Anmerkungen zu Artikel 9:\***

Die zeitliche Entzerrung der Vorschriften für die Vergütung des Verfahrensbeistandes zur gerichtlichen Zuständigkeit nach GVG wird mit richtsorganisatorischen Maßnahmen begründet. Zu prüfen ist jedoch, inwieweit hier Schutzlücken bzw. eine fehlende Synchronisation entstehen könnten.

Frauenhauskoordinierung e.V.